

Zufahrt zu den Fischereigewässern

Fischereigewässer liegen in der freien Natur und können nur über dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege (Bayer. Straßen- und Wegegesetz) erreicht werden.

Gerade in der freien Natur sind Straßen und Wege vielfach mit den nebenstehenden Vorschriftenzeichen im Sinne des § 41 Abs. 2 Nr. 6 der Straßenverkehrsordnung versehen.



Zeichen 250

- Zeichen 250: Verbot für Fahrzeuge aller Art. Es gilt nicht für Handfahrzeuge, abweichend von §28 Abs. 2 StVO auch nicht für Tiere. Krafträder dürfen geschoben werden;
- Zeichen 251: Verbot für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge;
- Zeichen 255: Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas;
- Zeichen 260: Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge.



Zeichen 251

Hierbei handelt es sich um umfassende Verkehrsverbote – bei den Zeichen 251, 255 und 260 beschränkt auf die dort bezeichnete Verkehrsart – und betreffend sowohl den Fahrverkehr als auch den ruhenden Verkehr¹. Abzweigungen, die nur über die gesperrte Straße erreichbar sind, werden ohne besondere Kennzeichnung mit umfasst. Zuwiderhandlungen gegen diese Einfahr- und Durchfahrverbote können nach § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld² geahndet werden.

Die genannten Vorschriftenzeichen können § 41 Abs. 2 Satz 4 StVO mit Zusätzen, wie

- „Ausgenommen Anlieger“, „Anliegerverkehr frei“, „Anlieger frei“;
- „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“, „Ausgenommen Landwirtschaft“
- „Forstwirtschaftlicher Verkehr frei“, „Ausgenommen Forstwirtschaft“



Zeichen 255

versehen werden. Auch kombinierte Zusätze (z.B. „Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr frei“) sind denkbar.

Welche Bedeutung haben die Zusätze für den Inhaber einer Fischereierlaubnis?

1. **Zeichen 250 (bzw. Zeichen 251, 255, 260 für die jeweilige Verkehrsart) mit einem der Zusätze „Ausgenommen Anlieger“, „Anliegerverkehr frei“ oder „Anlieger frei“:**

Nach der Rechtsprechung gehören auch die mit einem gültigen Fischereierlaubnisschein ausgestatteten Angler zum Kreis der Anlieger und sind zum Befahren der an sich gesperrten Straßen **berechtigt**. Allerdings muss dies zum Zweck der Ausübung der Fischerei an einem Gewässer geschehen, das an der gesperrten Straße liegt oder über diese erreichbar ist³. Die Rückfahrt muss nicht zwangsläufig auf der gleichen Wegstrecke erfolgen. Nicht zum erlaubten Anliegerverkehr hingegen gehört es, wenn von einem Punkt außerhalb der Sperrstrecke ein anderer Punkt außerhalb dieser Strecke durch die gesperrte Straße erreicht werden soll⁴.



Zeichen 260

2. **Zeichen 250 (bzw. Zeichen 251, 255, 260 für die jeweilige Verkehrsart) mit einem der Zusätze „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“, „Ausgenommen Landwirtschaft“:**

Diese Zusatzzeichen privilegieren den landwirtschaftlichen Verkehr, dem auch die Bewirtschaftung der Fischereigewässer zuzurechnen ist⁵. Jedoch tritt diese Privilegierung **nur** ein, wenn der entsprechende Vorgang als eine Bewirtschaftungsmaßnahme bezeichnet werden kann, die der der Landwirtschaft entspricht. Dies können im Detail sein: Reinigung und Entschlammung des Gewässers, der Besatz mit Fischen, deren Fütterung, die Durchführung von Kontrollen u.v.m.

Damit könnte man zum Ergebnis kommen, dass diese Privilegien nur für die Erwerbsfischerei gelten, nicht jedoch für die Tätigkeiten eines Vereins im Sinne der §§ 21 ff. BGB. Jedoch wird von einem „Idealverein“ erwartet, dass er seine Gewässer in gleicher Weise wie ein Berufsfischer bewirtschaftet, auch wenn es auf die Erzielung eines messbaren Ertrags nicht primär ankommt. Diese Verpflichtung ergibt sich des Weiteren auch aus dem Hegeauftrag des Art. 1 Abs. 2 BayFiG. Daher ist auch den Funktionären und Beauftragten des Vereins – insbesondere **Vorstandsmitgliedern, Gewässerwarten und Fischereiaufsehern** – die Befugnis zuzuerkennen, zweckgerichtet zur Durchführung einer Bewirtschaftungsmaßnahme oder zur Kontrolle die entsprechend gekennzeichneten Straßen und Wege zu benutzen.

Auf das Fahrziel kommt es nicht an. Landwirtschaftlicher Verkehr darf die im Übrigen gesperrte Straße auch zur Durchfahrt benutzen. (Ce NZV 90, 441)

Fazit: Zur bloßen Ausübung der Angelfischerei dürfen entsprechend gekennzeichnete Straßen und Wege nicht benutzt werden!

3. **Zeichen 250 (bzw. Zeichen 251, 255, 260 für die jeweilige Verkehrsart) mit einem der Zusätze „Forstwirtschaftlicher Verkehr frei“, „Ausgenommen Forstwirtschaft“:**

Diese Zusatzzeichen privilegieren den forstwirtschaftlichen Verkehr⁶, also zu allen Bewirtschaftungsmaßnahmen in forstwirtschaftlichen Angelegenheiten. Unter den Begriff fällt demnach alles, was der Bewirtschaftung der Waldflächen – einschließlich umschlossener Wasserflächen – zugerechnet werden kann (z.B. Holzfällung, Holzlagerung, Holzverkauf, Holzabfuhr, forstbetriebliche Fahrten, Jagdausübung, Jagdschutz, Wildhege, Bewirtschaftung der Fischereigewässer, Wasserwirtschaft).

Für die Fischerei gelten die Ausführungen unter Nr. 2 analog.

Ergänzend sei angemerkt, dass die Benutzung privater, also nicht öffentlich - rechtlich gewidmeter Wirtschaftswege zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Nutzern und den Eigentümern bzw. Beauftragten bedarf.

/roe.

¹ Bouska VD 77, 105, Bick NZV 92,86, Dr NZV 96,80 u.v.m.

² in aller Regel mit Verwarnungsgeld von 15,00 € nach Tatbestandsnr. 141166 des aktuellen Bußgeldkataloges.

³ VRS 54, 311, OLG Köln VRS 45, 367, Drossé DAR 86, 269, BGHSt 20, 242, BayObLG in VRS 27, 381

⁴ Zweibrücken VRS 45, 388, Hamm VRS 53, 310, einschränkend BVG NJW 00, 2121

⁵ Die Bewirtschaftung eines Binnengewässers im Rahmen der Fischerei ist in diesem Sinne als landwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen (Drossé DAR 86, 271), nicht jedoch das bloße (Hobby-) Angeln (Köln DAR 1986, 298; Bay DAR 89, 362)

⁶ der forstwirtschaftliche Anliegerverkehr im Straßenverkehr ist keine Unterart des landwirtschaftlichen, dessen Freigabe schließt den forstwirtschaftlichen Verkehr nicht ein (BayDAR 78, 283)